



Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein hat den Namen „Volkssportverein'77 Borna e.V.“ auch VSV'77 Borna genannt. Er hat seinen Sitz in Borna. Er ist unter der laufenden Nr. 10061 des Register des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen und tritt die Rechtsnachfolge der 1977 gegründeten WSG Borna Nord an.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Breiten-, Lauf- Schwimm-, Kinder- und Jugendsportes in und um Borna. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung des Trainings-, Leistungs- und Wettkampfbetrieb, der Traditionspflege und -erhaltung des Vereines und den Beteiligungen an öffentlichen wirksamen Sportereignissen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

3. Der Vorstand laut BGB § 26 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereines, die von dem Vorstand des Vereins erlassen und geändert wird.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer Mitglied werden will, hat der jeweiligen Abteilung einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Mit der Aufnahme in den Verein erklären sich die Mitglieder mit der Satzung und anderer gültig bestehenden Ordnungen des Vereins einverstanden. Sie liegen in den einzelnen Abteilungen aus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige Abteilung und muss als Kurzinformation dem geschäftsführenden Vorstand baldmöglichst, innerhalb eines Monats zugeführt werden.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.

4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die auch nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Leistungen in und für den Verein durch die Mitgliederversammlung durch einfaches Handzeichen auf Lebenszeit verliehen werden.

Sie müssen den Status der Ehrenmitgliedschaft mündlich bestätigen und sind von der Beitragspflicht befreit. Anträge für Ehrenmitgliedschaften werden an den Vorstand gestellt und vom erweiterten Vorstand erörtert, geprüft und für die Mitgliederversammlung vorbereitet. Das Ehrenmitglied besitzt Sitz und Stimme.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist bei der Abteilung des Vereinsmitgliedes anzuzeigen und endet zum letzten Beitragsjahr.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
4. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und einen gegen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 - Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Verein teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus kann jede Abteilung des Vereins eigene Festlegungen treffen.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
 - den 1. & 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- Diese vertreten den Verein gemeinsam zu zweit.

2. Der (geschäftsführende) Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. An den erweiterten Vorstandssitzungen nimmt jeweils ein Vertreter der Abteilungen teil.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet aller zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich ist
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 9 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 - Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 11 - Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls des steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Leipziger Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Borna, den 26. März 2012

Vorstehende Satzung/Satzungsneufassung/
Eintragung als VR 10061
ins Register des Amtsgericht Leipzig